

Musikverein 1954 Flörsheim am Main e.V.



SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Ziele	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§5 Mitgliedsbeiträge	5
§6 Vereinsorgane	6
§7 Vergütung.....	10
§8 Vermögen des Vereins	10
§9 Satzungswidriges Verhalten	11
§10 Datenschutz.....	11

§1 Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Musikverein 1954 Flörsheim am Main e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister Wiesbaden unter der Nr. 4031 eingetragen und hat seinen Sitz in Flörsheim am Main.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Der Musikverein 1954 Flörsheim am Main e.V. ist ein Zusammenschluss auf freiwilliger Basis.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung und Pflege der Blasmusik in regelmäßigen Proben, Konzerten und öffentlichen Auftritten.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Vereinsfördernde Personen

zu a) Aktive Mitglieder sind alle, die sich im Verein regelmäßig musikalisch oder als Vorstandsmitglied betätigen.

zu b) Passive Mitglieder sind alle, die durch ihre Beitragszahlungen den Verein in seinem Interesse unterstützen.

zu c) Ehrenmitglieder mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

zu d) Vereinsfördernde Personen unterstützen den Verein finanziell. Sie besitzen keine Rechte und Pflichten als Mitglieder.

2. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden. Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Bereits eingezogene Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem*Der Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die

Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu. Die ausscheidenden und ausgeschiedenen Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an der Willensbildung durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht mitzuwirken. Jugendliche ab 14 Jahren sind stimmberechtigt, Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar.
2. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Vereinskleidung, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Alle aktive Mitglieder sind angehalten zu den Proben, Veranstaltungen und dergleichen regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge, sowie Ausnahmen von der Beitragszahlung, beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsorgane

I. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder (Regelfall)
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung.

Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt oder dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ebenso kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann sowohl auf dem Postweg als auch elektronisch zugestellt werden. Innerhalb von einer Woche nach Einberufung können die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte postalisch oder per E-Mail an die offizielle Adresse des Vorstandes beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern analog der Einladung bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist jeweils

eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Gegenstand der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren
Ausnahme: Zur Wahl des Jugendvertretenden sind alle teilnehmenden Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Die Beschlussfassung in Präsenzversammlungen erfolgt offen durch Handheben, bei Online-Versammlungen wird über ein geeignetes Tool abgestimmt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließen.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches alle Beschlüsse enthalten muss und von dem*der Vorsitzenden und von dem*der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer*innen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

II. Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem*der:

- a)** Vorsitzenden
- b)** stellvertretenden Vorsitzenden
- c)** Kassierer*in

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a)** dem*der Schriftführer*in
- b)** dem*der stellvertretenden Kassierer*in
- c)** dem*der Inventarverwalter*in
- d)** dem*der Notenwart*in
- e)** dem*der Pressesprecher*in
- f)** dem*der Jugendvertreter*in
- g)** zwei Beisitzer*innen

Der*Die Schriftführer*in wird von dem*der Pressesprecher*in vertreten.

3. Der Vorstand wird turnusgemäß für zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt,
- und zwar im ersten Jahr der*die Vorsitzende, Kassierer*in, Inventarverwalter*in, Pressesprecher*in, ein*eine Beisitzer*in,
- im zweiten Jahr der*die stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer*in, stellvertretende Kassierer*in, Notenwart*in, Jugendvertreter*in und ein*eine Beisitzer*in.

4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam (4-Augen-Prinzip)

5. Der*Die stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des*der Vorsitzenden dessen*deren Aufgaben wahr.

6. Der*Die Kassierer*in regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Ist der*die Kassierer*in verhindert, nimmt der*die stellvertretende Kassierer*in dessen*deren Aufgaben wahr.

7. Der*Die Schriftführer*in erledigt die gesamte Korrespondenz des Vereins und führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

8. Der*Die Notenwart*in ist verantwortlich für das gesamte Notenmaterial des Vereins.
9. Der*Die Inventarverwalter*in ist verantwortlich für das gesamte Inventar des Vereins.
10. Der*Die Pressesprecher*in ist verantwortlich für die gesamte Pressearbeit.
11. Den Beisitzenden obliegen keine fest umrissenen Aufgabengebiete. Sie stehen dem Vorstand für besondere Aufgaben zur Verfügung.
12. Der*Die Jugendvertreter*in vertritt die Interessen aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Er*Sie ist verantwortlich für die Organisation und Koordination des Jugendorchesters.
13. Eine Vorstandssitzung wird durch den*die Vorsitzende*n oder den*die stellvertretenden Vorsitzende*n in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 5 Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
14. Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung verhindert sind.
15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem*der jeweiligen Protokollführer*in und von dem*der Leiter*in der Versammlung zu unterzeichnen.
16. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
17. Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

18. Kann ein Vorstandsposten nicht neu besetzt werden, z. B. wegen fehlender kandidierenden Personen, kann in Ausnahmefällen dieser Posten durch ein Vorstandsmitglied in Personalunion besetzt werden. Das Stimmrecht dieser Personalunion erhöht sich dadurch nicht und bleibt bei einer Stimme.
19. Ein vorzeitiger Rücktritt aus einem Vorstandsamt hat schriftlich zu erfolgen. Die entsprechenden Aufgaben werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch verteilt.

§7 Vergütung

1. Die Vorstandsposten sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung, haben jedoch Anrecht auf Kostenersatz.
2. Ausbilder*innen kann eine Vergütung gewährt werden, deren Festlegung der Vorstand beschließt.

§8 Vermögen des Vereins

1. Bei mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand über die Haftung des Schuldners.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Satzungswidriges Verhalten

Mitglieder des Vereins, die dieser Satzung oder sonstigen Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einem Verweis geahndet und bei schwerwiegenden Verstößen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§10 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter*innen durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des*der Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Satzungshistorie

1. Satzung: 23.04.1963

Neufassungen: 28.01.1974
02.02.1976
31.01.1994
31.01.1995
17.02.2011
14.05.2012
21.07.2014
06.09.2021

